

Kapitel 87

Automobile, Traktoren, Motorräder, Fahrräder und andere
Landfahrzeuge; Teile und Zubehör dazu

Allgemeines

Mit Ausnahme bestimmter fahrbarer Maschinen, die zu Abschnitt XVI gehören (siehe hierzu die Erläuterungen zu den Nrn. 8701, 8705 und 8716), umfasst dieses Kapitel alle nicht schienengebundenen Landfahrzeuge. Hierher gehören demnach:

- 1) Traktoren (Nr. 8701).
- 2) Automobile zum Befördern von Personen (Nrn. 8702 und 8703), Waren (Nr. 8704) oder Automobile zu besonderen Zwecken (Nr. 8705).
- 3) Selbstfahrende Arbeitskarren, ohne Hebevorrichtung, der Art, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flughäfen zum Transport von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden und Zugkarren der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden (Nr. 8709).
- 4) Selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge (Nr. 8710).
- 5) Motorräder und Seitenwagen; Fahrräder sowie Rollstühle und andere Invalidenfahrzeuge, mit oder ohne Motor (Nrn. 8711 bis 8713).
- 6) Kinderkastenwagen, Kindersportwagen und ähnliche Fahrzeuge zum Befördern von Kindern (Nr. 8715).
- 7) Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art und andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge, die von anderen Fahrzeugen gezogen, mit der Hand gezogen oder geschoben oder von Tieren gezogen werden (Nr. 8716).

Hierher gehören auch Luftpumfahrzeuge, die dazu hergerichtet sind, sich über dem Boden oder in gleichem Masse über dem Boden und über Wasserflächen (z.B. Sümpfen) fortzubewegen (s. Anmerkung 5 zu Abschnitt XVII).

Die Tarifeinreihung eines Automobils bleibt unbeeinflusst von den Arbeiten, die nach dem Zusammenbau des kompletten Automobils aus sämtlichen Einzelteilen ausgeführt werden. Dazu gehören das Befestigen des Nummernschildes, die Versorgung des Bremsystems und das Entlüften der Bremsen, die Versorgung des Lenkantriebs, des Kühlsystems und der Klimaanlage, die Einstellung der Scheinwerfer, der Lenkgeometrie und der Bremsen. Dies schliesst die Tarifeinreihung in Anwendung der Allgemeinen Vorschrift 2 a) ein.

Unvollständige oder unfertige Fahrzeuge, auch zerlegt oder nicht zusammengesetzt, sind wie die entsprechenden vollständigen oder fertigen Fahrzeuge zu tarifieren, wenn sie deren wesentliche Merkmale besitzen (siehe Regel 2a der Allgemeinen Vorschriften über die Auslegung des Harmonisierten Systems). Das ist z.B. der Fall bei:

- A) einem Automobil, dem lediglich die Räder oder Reifen und die Akkumulatorenbatterie fehlen.
- B) einem Automobil ohne Motor oder ohne Innenausstattung.
- C) einem Fahrrad ohne Sattel und ohne Reifen.

Zu diesem Kapitel gehören auch Teile und Zubehör, die nach ihrer Beschaffenheit erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Fahrzeuge dieses Kapitels bestimmt sind, sofern sie nicht durch die Anmerkungen zu Abschnitt XVII von diesem Abschnitt ausgenommen sind (siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Abschnitt XVII, Allgemeines).

Amphibienautomobile bleiben in diesem Kapitel eingereiht. Dagegen sind Flugzeuge, die so hergerichtet sind, dass sie auch als Landfahrzeuge verwendbar sind, als Flugzeuge zu tarifieren (Nr. 8802).

Ebenfalls gehören nicht zu diesem Kapitel:

- a) Schnittmodelle von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, für Demonstrationszwecke, zu anderer Verwendung nicht geeignet (Nr. 9023).
- b) Spielfahrzeuge für Kinder sowie Kinderfahrräder (andere als Zweiräder) (Nr. 9503).
- c) Wintersportgeräte, wie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Nr. 9506).
- d) Fahrzeuge, die speziell für Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks oder Schausteller-Einrichtungen hergerichtet sind (Nr. 9508).

Schweizerische Erläuterungen

8702/8704, 8706

Für die Einreihung von Automobilen entsprechend ihrem Stückgewicht gelten folgende Vorschriften:

Für die Feststellung des Stückgewichtes von Automobilen gilt das Gewicht des fahrbereiten Automobils. Zur Fahrbereitschaft gehören alle für die Inverkehrssetzung erforderlichen Teile, wie insbesondere:

- komplettes Chassis mit vollständigem Antriebsmotor, alle Organe der Kraftübertragung, Lenk- und Steuervorrichtung, Räder mit Bereifung und Bremsausrüstung. Abfederungsorgane (Stossdämpfer u. dgl.), Auspufftopf mit Auspuffrohr, Brennstofftank, vollständige Karosserie und Innenausstattung (einschliesslich der Klappsitze, sofern vorgesehen), Wasserkühler (soweit vorgesehen), Kühlergitter, Stossstangen, vollständige Bordausstattung, elektrische Ausrüstung (Batterie und Apparate zum Anlassen, zur Zündung, Beleuchtung und Fahrsicherung, einschliesslich der elektrischen oder nichtelektrischen Scheibenwischer), Sonnenschutzschilder, Rückspiegel und Nummernhalter.

Die Reserveräder (effektives Gewicht derselben) und die Werkzeuge sind jedoch stets als nicht zum Stückgewicht gehörend zu betrachten. Das allenfalls eingefüllte Öl und Kühlwasser gehört zum Stückgewicht; der eingefüllte Treibstoff dagegen nur in der üblicherweise im Werk getankten Menge, wie sie erforderlich ist, um die Fahrzeuge beim Umlad und der Lagerung durch den eigenen Antrieb fortzubewegen, d.h. im Maximum 5 Liter.

Automobile, bei denen im Zeitpunkt der Gestellung zur Fahrbereitschaft gehörende Teile fehlen, werden nach derjenigen Unternummer tarifiert, in die sie beim Vorhandensein der fehlenden Teile einzureihen wären (Schweizerische Anmerkung 1 zu Kapitel 87). Für die fehlenden Teile sind folgende Mittelgewichte in Anrechnung zu bringen:

Fehlende Teile	Bei Automobilen der Nr. 8703; bei Nutzfahrzeugen bis 1250 kg ¹⁾	Bei anderen Automobilen
Akkumulatorenbatterien	kg 20	kg 50
Anlasser	20	20
Auspufftopf, auch mit Auspuffrohr	20	20
Dynamo (Lichtmaschine)	15	20
Treibstofftank	10	20
Räder (Radkörper mit Bereifung und Zierscheiben)	20 pro Rad	50 pro Rad
Radreifen, auch mit Luftsäcken (siehe auch nachfolgende Ausführ-	10 pro Stück	40 pro Stück

¹⁾ Gewicht bei kompletter Ausrüstung (ohne Reserverad und Werkzeuge)

rungen)		
Stossdämpfer	9 ganze Garnitur	---
Stossstangen bei Wagen bis 1650 kg über 1650 kg	20 50	50
Betriebsmittel	--	--

Diese Liste ist nicht abschliessend. Fehlen andere als die vorgenannten zur Fahrbereitschaft gehörenden Teile, so ist ebenfalls ein entsprechender Gewichtszuschlag anzurechnen. Teile und Zubehör inländischer Herkunft, die im Ausland oder, soweit es sich um Bereifungen oder Akkumulatorenbatterien handelt, allenfalls in einem schweizerischen Zollfreilager oder Zolllager auf zur Einfuhr bestimmte Automobile montiert wurden, sind mit Bezug auf die Ermittlung des Stückgewichtes den ausländischen Teilen oder Zubehör gleichgestellt. Besteht Zweifel über einen anzurechnenden Gewichtszuschlag, so ist der Fall zum Entscheid vorzulegen.

Gelangen Automobile ohne Bereifung zur Einfuhr, so wird den Importeuren auch gestattet, vor der Zollveranlagung Reifen des zollrechtlich nicht freien Verkehrs oder auch bereits nach Nr. 4011 veranlagte Reifen auf die Fahrzeuge zu montieren. Das Gewicht der Reifen ist in solchen Fällen zur Bestimmung des Stückgewichtes mitzuberücksichtigen. Diese Erleichterung wird indessen an die Bedingung geknüpft, dass es sich um neue, der Normalausrüstung des betreffenden Fahrzeugs entsprechende Reifen handelt. Sollte versucht werden, durch Montieren speziell leicht gewählter, d.h. nicht dem Wagentyp entsprechender in- oder ausländischer Reifen das Stückgewicht auf unzulässige Weise zu verringern, so ist für die Stückgewichtsermittlung gemäss vorhergehende Bestimmungen vorzugehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für Automobilchassis der Nrn. 8702 bis 8704 und 8706 anwendbar.

8701.

Traktoren (ausgenommen Zugkarren der Nr. 8709)

Unter Traktoren im Sinne dieser Nummer sind auf Rädern oder Raupen (Gleisketten) fahrende Motorfahrzeuge zu verstehen, die ausschliesslich oder hauptsächlich zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten hergerichtet sind. Sie können auch eine Hilfsladefläche oder eine ähnliche Vorrichtung besitzen, die es ermöglicht, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung des Traktors Werkzeuge, Saatgut, Düngemittel und dergleichen zu befördern. Ausserdem können sie zusätzlich mit Vorrichtungen zum Anbringen von Arbeitsgeräten ausgerüstet sein.

Nicht als Traktor im Sinne der Nr. 8701 sind dagegen mit Motor ausgestattete traktorähnliche Grundmaschinen anzusehen, die eigens dafür entwickelt, hergerichtet oder verstärkt worden sind, um einen integrierenden Bestandteil einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, z.B. zum Heben, Baggern oder Planieren, zu bilden, auch wenn die Grundmaschinen bei einer solchen Arbeit "Ziehen" oder "Schieben" oder beides zugleich.

Mit Ausnahme der in der Nr. 8709 erfassten Zugkarren, der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden, gehören zu dieser Nummer Traktoren aller Art und für alle Verwendungszwecke (für die Land- oder Forstwirtschaft, für Bauarbeiten, Strassenzugmaschinen, Traktoren mit Seilwinden usw.), ohne Rücksicht auf die Art des Antriebs (Kolbenmotoren mit Funken- oder mit Kompressionszündung, Elektromotor usw.). Hierher gehören auch Traktoren, die sowohl auf Schienen als auch auf Strassen fahren können, jedoch nicht solche, die infolge ihrer Bauart nur auf Schienen fahren können und als Kleinlokomotiven zu tarifieren sind.

Die Fahrzeuge dieser Nummer sind meistens karossiert oder sie können mit einer Führerkabine oder mit Sitzen für das Bedienungspersonal ausgestattet sein. Sie können mit einem Werkzeugkasten, einer Vorrichtung zum Heben oder Senken der Arbeitsgeräte, einer Anhängevorrichtung für Sattelanhänger oder andere Anhänger und auch mit einer Zapfwelle ausgestattet sein, die es erlaubt, die Motorkraft auf verschiedene Maschinen (z.B. Dreschmaschinen oder Kreissägen) zu übertragen.

Das Fahrgestell der Traktoren ist entweder mit Rädern oder Raupen oder Rädern und Raupen ausgestattet, wobei im letzteren Fall die Räder an der lenkbaren Vorderachse angebracht sind.

Hierher gehören auch Einachstraktoren, d.h. kleine Landwirtschaftstraktoren mit nur einer einzigen, vom Motor angetriebenen Achse mit einem Rad oder zwei Rädern. Sie werden wie die üblichen (Vierrad-) Landwirtschaftstraktoren zusammen mit auswechselbaren Geräten oder Maschinen verwendet, die sie mit ihrer Universalzapfwelle antreiben. Meistens haben sie keinen Fahrersitz, sondern werden von Hand mittels zweier Lenkholmen geführt. An manche Einachstraktoren kann jedoch ein ein- oder zweirädriger Anhänger mit Fahrersitz (ein Sitzkarren) angehängt werden.

Auch in der Industrie werden Einachstraktoren ähnlicher Bauart verwendet.

Zu dieser Nummer gehören auch mit Seilwinden ausgestattete Traktoren (Windentraktoren genannt), mit denen z.B. eingesunkene Fahrzeuge herausgezogen, Bäume umgerissen und weggeschleppt oder an einem Seilzug hängende landwirtschaftliche Geräte gezogen und fernbetätigt werden können.

Diese Nummer umfasst auch Traktoren mit erhöhtem Fahrgestell (Stelzentraktoren), die z.B. im Rebbau und in Baumschulen verwendet werden.

Ausserdem gehören nicht hierher mit Kranen, Hebebäumen, Seilwinden und dergleichen ausgerüstete Abschleppwagen (Nr. 8705).

Traktoren, die mit Maschinen oder Geräten ausgestattet sind

Landwirtschaftliche Geräte (Pflüge, Eggen, Hacken usw.), die als auswechselbare gezogene oder getragene Anbauarbeitsgeräte zusammen mit einem Traktor verwendet werden sollen, sind nach eigener Beschaffenheit einzureihen, auch wenn sie am Traktor angebracht zur Abfertigung gestellt werden. Nur der Traktor allein gehört in diesem Falle zu dieser Nummer.

Ebenso sind Traktoren und nichtlandwirtschaftliche (gewerbliche, industrielle) Anbauarbeitsgeräte je für sich nach eigener Beschaffenheit einzureihen, wenn die Traktoren im Wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten hergerichtet sind und sie mit ähnlichen einfachen Vorrichtungen zum Betätigen (Heben, Senken usw.) der Anbauarbeitsgeräte ausgestattet sind, wie die Landwirtschaftstraktoren sie besitzen. In diesem Falle sind die auswechselbaren Anbauarbeitsgeräte auch dann nach eigener Beschaffenheit einzureihen, wenn sie mit den Traktoren - an diese anmontiert oder nicht - zur Abfertigung gestellt werden, während die Traktoren mit ihren Vorrichtungen zum Betätigen der Anbauarbeitsgeräte zu dieser Nummer gehören.

Sattelzüge, bestehend aus Sattelschlepper und Sattelanhänger, sowie schwere Schlepper (Traktoren), auf die Arbeitsmaschinen des Kapitels 84 wie Sattelanhänger aufgesattelt sind, sind ebenfalls getrennt einzureihen, d.h. der Schlepper bleibt in dieser Nummer, während der Sattelanhänger bzw. die Arbeitsmaschine der hierfür in Betracht kommenden Nummer zuzuweisen ist.

Nicht zu dieser Nummer gehören jedoch Grundmaschinen, die als Fahrgestell mit Motor von Geräten, Apparaten und Maschinen, z.B. der Nrn. 8425, 8426, 8429, 8430, 8432, diesen sollen, bei denen die selbstfahrende Grundmaschine, die Bedienungsvorrichtungen, die eigentlichen Arbeitsgeräte (arbeitende Teile) und die Vorrichtungen zum Betätigen dieser Arbeitsgeräte in ihrer Bauart speziell aufeinander abgestimmt sind, so dass sie eine mechanische Einheit bilden. Dies ist z.B. bei Schaufelladern, Planiermaschinen und Motorpflügen der Fall.

In der Regel lassen sich derartige motorbetriebene Grundmaschinen, die einen integrierenden Bestandteil von solchen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen zum Heben, Baggern usw. bilden, von den Traktoren dieser Nummer durch ihre besonderen Konstruktions-

merkmale (z.B. ihre Form, die Konstruktion ihres Rahmens und die Art ihrer Kraftübertragung) unterscheiden. Bei traktorähnlichen Grundmaschinen müssen aber auch noch verschiedene andere Merkmale zur Unterscheidung herangezogen werden, um zu erkennen, dass die Grundmaschinen zum Bau einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine verwendet werden sollen, die mit ihrer speziellen Ausrüstung andere Funktionen ausüben soll als lediglich ein "Ziehen" oder "Schieben". Meistens sind solche von dieser Nummer ausgenommene traktorähnliche Grundmaschinen mit stark dimensionierten Tragelementen (z.B. Tragböcken, -platten oder -balken, Schub- oder Tragrahmen bzw. drehbaren Kranplattformen) ausgerüstet, die einen integrierenden Teil des Fahrgestellrahmens der Grundmaschine bilden bzw. im Allgemeinen an diesem Rahmen angeschweisst sind und die dazu bestimmt sind, die Betätigungs vorrichtungen und die arbeitenden Teile der Arbeitsmaschinen zu tragen. Grundmaschinen besitzen auch meistens noch mehrere der folgenden, für sie typischen Bauteile: leistungsfähige, hydraulisch arbeitende Vorrichtungen zum Betätigen der Anbauarbeitsgeräte, Spezialgetriebe (z.B. Getriebe, deren grösster Rückwärtsgang die gleiche oder eine grössere Geschwindigkeit hat als der grösste Vorwärtsgang), eine hydraulische Kupplung und einen Drehmomentwandler, Gegengewichte (zum Ausgleichen des Gewichts der Arbeitsgeräte), überlange Raupen (zum Erhöhen der Standsicherheit) sowie Spezialrahmen für Grundmaschinen mit Heckmotor usw.

8701.10 Siehe die Erläuterungen zu Nr. 8701, 6. und 7. Absatz.

8701.21/29 Im Sinne dieser Unternummern gelten als "Schlepper für den Strassenverkehr (Strassenzugmaschinen)" Automobile, die zum Ziehen von Sattelanhängern über grosse Strecken gebaut sind. Die Strassenzugmaschine und der Sattelanhänger bilden eine mit verschiedenen Namen bezeichnete Einheit (zum Beispiel "Sattelmotorfahrzeug", "Sattelzug" usw.). Diese Fahrzeuge sind im Allgemeinen mit Dieselmotoren ausgestattet und können mit einem voll beladenen Anhänger mit einer Geschwindigkeit verkehren, die über der auf dem städtischen Strassennetz (Strassen im allgemeinen Sinne, einschliesslich Avenuen, Boulevards und Autobahnen) erlaubten Geschwindigkeit liegt. Diese Fahrzeuge weisen eine geschlossene Kabine für den Fahrer und die Beifahrer (manchmal auch mit Schlafgelegenheiten), eine Vorrichtung zum Beleuchten der Fahrbahn und auf nationaler Ebene zugelassene Abmessungen auf und sind im Allgemeinen mit einer Kupplung für Sattelanhänger zum schnellen Wechseln des Sattelanhängers ausgestattet.

Ähnliche Fahrzeuge, die zum Ziehen von Sattelanhängern über kurze Strecken gebaut sind, sind von diesen Unternummern ausgeschlossen (im Allgemeinen Nr. 8701.91/95).

8701.30 Zu dieser Unternummer gehören auch Traktoren, die sowohl mit Raupen als auch mit Rädern ausgestattet sind.

8701.91/95 Diese Unternummern umfassen Fahrzeuge, die zum Ziehen von Sattelanhängern über kurze Strecken gebaut sind. Fahrzeuge dieser Art sind unter verschiedenen Namen bekannt (z. B. Terminalzugmaschinen) und sind dazu bestimmt, Sattelanhänger innerhalb einer festgelegten Zone abzustellen oder zu verschieben. Sie sind nicht geeignet für den Transport über grosse Strecken, für die die Schlepper für den Strassenverkehr (Strassenzugmaschinen) der Nrn. 8701.21 bis 8701.29 gebaut sind. Sie unterscheiden sich von Strassenzugmaschinen dadurch, dass sie im Allgemeinen mit Dieselmotoren ausgestattet sind, die im Allgemeinen eine Geschwindigkeit von höchstens 50 km/h erlauben, und dass sie üblicherweise eine kleine geschlossene Kabine mit lediglich einem einzigen Sitz für den Fahrer aufweisen.

8702. Automobile zum Befördern von 10 Personen oder mehr, einschliesslich Fahrer

Diese Nummer umfasst alle zum Befördern von zehn oder mehr als zehn Personen (einschliesslich Fahrer) gebaute Automobile.

Diese Nummer umfasst Autobusse, Autocars, Trolleybusse und Gyrobusse.

Fahrzeuge dieser Nummer können mit jeder Art von Motor ausgestattet sein (Kolbenverbrennungsmotor, Elektromotor, Kombination aus Kolbenverbrennungsmotor und einem oder mehreren Elektromotoren usw.).

Fahrzeuge, die mit einem Kolbenverbrennungsmotor und einem oder mehreren Elektromotoren ausgestattet sind, werden als "Hybridelektrofahrzeuge (HEV)" bezeichnet. Diese Fahrzeuge beziehen die Energie für die mechanische Antriebskraft sowohl aus einem Treibstoff als auch aus einer Speichervorrichtung für elektrische Energie (zum Beispiel ein elektrischer Akkumulator, ein Kondensator, ein Schwungrad mit Generator). Es gibt verschiedene Arten von Hybridelektrofahrzeugen, die sich durch die Antriebskonfiguration (paralleler Hybrid, serieller Hybrid, leistungsverzweigender Hybrid oder Mischhybrid) und den Grad der Hybridisierung (Vollhybrid, Mildhybrid und Plug-in-Hybrid) voneinander unterscheiden.

Elektrofahrzeuge werden durch einen oder mehrere von elektrischen Akkumulator-Sätzen gespeisten Elektromotoren angetrieben.

Trolleybusse beziehen die Energie aus Oberleitungen. Bei Gyrobussen erfolgt der Antrieb in der Weise, dass kinetische Energie in einem schnellrotierenden Schwungrad gespeichert wird, welches die Energie an einen elektrischen Generator abgibt, der seinerseits den Antriebsmotor mit Strom versorgt.

Diese Nummer umfasst auch Autobusse, die (bei unverändertem Motor) nur durch Auswechseln der Räder und Blockieren der Lenkvorrichtung in Schienenbusse umgewandelt werden können.

8703. Personenaufomobile und andere hauptsächlich zum Befördern von Personen gebaute Automobile (andere als solche der Nr. 8702), einschliesslich "Breaks" und Rennwagen

Mit Ausnahme der unter Nr. 8702 aufgeführten Automobile zum Befördern von Personen gehören zu dieser Nummer Automobile aller Art zum Befördern von Personen, einschliesslich der Amphibienautomobile, ohne Rücksicht auf die Art ihres Antriebsmotors (Kolbenmotor mit Funken- oder Kompressionszündung, Elektromotor, Gasturbine, Kombination aus Kolbenverbrennungsmotor und einem oder mehreren Elektromotoren usw.).

Zu dieser Nummer gehören:

- 1) Fahrzeuge, besonders zur Fortbewegung auf Schnee gebaut; Spezialfahrzeuge zum Befördern von Personen auf Golfplätzen und ähnliche Fahrzeuge.
 - a) Fahrzeuge, besonders zur Fortbewegung auf Schnee gebaut (z. B. Schneeaufomobile, Motorschlitten).
 - b) Spezialfahrzeuge zum Befördern von Personen auf Golfplätzen und ähnliche Fahrzeuge.
- 2) Andere Fahrzeuge.
 - a) Personenaufomobile (z. B. Tourenwagen, Taxis, Sportwagen, Rennwagen).
 - b) Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung, wie Krankenwagen, Gefangenewagen, Leichenwagen.
 - c) Wohnmobile (sog. Camping-Autofahrzeuge oder Motorcaravans), die zum Befördern von Personen dienen und speziell zum Wohnen eingerichtet sind (mit Schlaf- und Kochgelegenheit, WC usw.).
 - d) Vierrädrige Fahrzeuge mit Rohrrahmen, ausgestattet mit einer Autolenkung, welche z.B. auf dem Prinzip Ackermann beruht.

Als "Breaks" im Sinne dieser Nummer gelten Fahrzeuge mit höchstens 9 Sitzplätzen (einschliesslich Fahrer), deren Innenraum ohne bauliche Veränderung sowohl zum Personen- als auch zum Warentransport verwendet werden kann.

Für die Einreihung von gewissen Automobilen unter diese Nummer sind gewisse Merkmale massgebend, die darauf hinweisen, dass sie hauptsächlich für den Personen- und nicht für den Warentransport (Nr. 8704) konstruiert sind. Diese Merkmale sind besonders zweckdienlich für die Einreihung von Automobilen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht im Allgemeinen weniger als 5 Tonnen beträgt. Solche Automobile weisen einen einzigen geschlossenen Innenraum auf, welcher einen Teil für den Fahrer und die Passagiere sowie einen Teil umfasst, der sowohl für den Transport von Personen als auch zum Befördern von Waren verwendet werden kann. Zu dieser Fahrzeugkategorie gehören auch Automobile, die im Allgemeinen als Mehrzweckfahrzeuge bezeichnet werden (z.B. Fahrzeuge nach Art der Lieferwagen, Sport- und Freizeitfahrzeuge sowie gewisse Fahrzeuge nach Art der "Pick-ups"). Derartige Automobile weisen im Allgemeinen die folgenden Bau- und Ausstattungsmerkmale auf:

- a) Fest montierte Sitze mit Sicherheitsvorrichtung (z.B. Sicherheitsgurte oder Verankerungspunkte und Zubehöre zum Montieren von Sicherheitsgurten für jede Person) oder fest montierte Halterungen und Zubehöre zum Einbau von Sitzen und Sicherheitsvorrichtungen im Raum hinter dem Fahrer und den Passagieren. Diese Sitze können fest montiert oder umklappbar sein oder auch aus den Halterungen entfernt werden;
- b) Fenster entlang den beiden Seitenwänden;
- c) Eine oder mehrere Schiebe-, Dreh- oder Klapptüren mit Fenstern, an den Seitenwänden oder auf der Heckseite;
- d) Fehlen einer fest montierten Trennwand oder eines Trengitters zwischen dem Raum für Fahrer und Passagiere und dem hinteren Raum, der sowohl für den Personen- als auch den Warentransport verwendet werden kann;
- e) Der ganze Innenraum entspricht in Bezug auf Komfort, Ausstattung und Verarbeitung demjenigen von Personenwagen (z.B. Bodenteppiche, Belüftung, Innenbeleuchtung, Aschenbecher).

Diese Nummer umfasst auch leichte dreiräderige Fahrzeuge, insbesondere:

- Fahrzeuge mit Motorradmotor, Motorrädern usw., die sich durch ihre mechanische Einrichtung (Autolenkung oder Ausstattung mit Rückwärtsgang und Ausgleichsgetriebe [Differential]) als Automobile kennzeichnen;
- Fahrzeuge mit T-förmigem Fahrgestell, deren zwei Hinterräder einzeln jeweils durch einen von elektrischen Akkumulatoren gespeisten Elektromotor angetrieben werden. Diese Fahrzeuge werden gewöhnlich mit Hilfe eines einzigen, in der Mitte angebrachten Hebels bedient, der sowohl zum Anfahren, Beschleunigen, Bremsen, Halten und Rückwärtsfahren sowie auch zum Lenken nach rechts oder links dient, was durch Verändern der Drehzahl des einen Triebades gegenüber der Drehzahl des anderen Triebades oder durch Schwenken des Vorderrades bewerkstelligt wird.

Die Dreiradfahrzeuge mit den vorgenannten Merkmalen, zum Befördern von Waren gebaut, gehören zur Nr. 8704.

Die hierher gehörenden Fahrzeuge können entweder mit Rädern oder mit Raupen ausgestattet sein.

Fahrzeuge, die mit einem Kolbenverbrennungsmotor und einem oder mehreren Elektromotoren ausgestattet sind, werden als "Hybridelektrofahrzeuge (HEV)" bezeichnet. Diese Fahrzeuge beziehen die Energie für die mechanische Antriebskraft sowohl aus einem Treibstoff als auch aus einer Speichervorrichtung für elektrische Energie (zum Beispiel ein elektrischer Akkumulator, ein Kondensator, ein Schwungrad mit Generator). Es gibt verschiedene Arten von Hybridelektrofahrzeugen, die sich durch die Antriebskonfiguration (paralleler Hybrid, serieller Hybrid, leistungsverzweigender Hybrid oder Mischhybrid) und

den Grad der Hybridisierung (Vollhybrid, Mildhybrid und Plug-in-Hybrid) voneinander unterscheiden.

Bei Plug-in-Hybridelektrofahrzeugen (PHEV) können die elektrischen Akkumulatoren durch Anschliessen an eine Steckdose des Stromnetzes oder eine Ladestation wieder aufgeladen werden.

Fahrzeuge, die durch einen oder mehrere von elektrischen Akkumulatoren gespeiste Elektromotoren angetrieben werden, werden als "Elektrofahrzeuge (EV)" bezeichnet.

Fahrzeuge, mit elektrischer Stromquelle, wie z.B. einem integrierten Alternator/Anlasser, die ausschliesslich für nicht antriebsbezogene Funktionen verwendet wird, sind nicht als HEV einzurichten. Diese Stromquellen können für das Start-Stopp-System verwendet werden und mit einem regenerativen Bremsystem und einem Lademanagementsystem ausgestattet sein. Solche Fahrzeuge können als Fahrzeuge mit "Hybrid-Technologie" bezeichnet werden oder besitzen den Status "Mikro-Hybrid", weisen aber keinen Elektromotor für den Antrieb auf.

Fahrzeuge, die speziell für Fahrgeschäfte für Vergnügungsparks und Schausteller-Einrichtungen hergerichtet sind, insbesondere Autoscooter, gehören zu Nr. 9508.

8704. Automobile zum Befördern von Waren

Zu dieser Nummer gehören insbesondere:

Gewöhnliche Lastwagen und Kleinlastwagen (mit offener Ladebrücke, Blachenabdeckung, geschlossenem Aufbau usw.) Lieferwagen aller Art, Möbelwagen, Lastwagen mit selbsttätiger Entladevorrichtung, Kesselwagen, auch mit zugehörenden Pumpen, Kühlwagen mit Kälteaggregat und isolierte Lastwagen, Lastwagen mit Etagenaufbau zum Befördern von Säurebehältern, Butangasflaschen usw., Lastwagen mit Tiefladeplattform und Auf Fahrtrampen zum Befördern von schweren Lasten (Panzerwagen, Hebemaschinen, Maschinen für die Erdbewegung, elektrische Transformatoren usw.), speziell zum Befördern von frischem Beton hergerichtete Lastwagen (ausgenommen Betonmischer-Lastwagen der Nr. 8705), Kehrichtabfuhrwagen, auch mit Vorrichtungen zum Beladen, Zusammenpressen, Anfeuchten usw.

Diese Nummer umfasst auch leichte dreiräderige Fahrzeuge, insbesondere:

- Fahrzeuge mit Motorradmotor, Motorradräder usw., die sich durch ihre mechanische Einrichtung (Autolenkung oder Ausstattung mit Rückwärtsgang und Ausgleichsgetriebe [Differential]) als Automobile kennzeichnen;
- Fahrzeuge mit T-förmigem Fahrgestell, deren zwei Hinterräder einzeln jeweils durch einen batteriegespeisten Elektromotor angetrieben werden. Diese Fahrzeuge werden gewöhnlich mit Hilfe eines einzigen, in der Mitte angebrachten Hebels bedient, der sowohl zum Anfahren, Beschleunigen, Bremsen, Halten und Rückwärtsfahren sowie auch zum Lenken nach rechts oder links dient, was durch Verändern der Drehzahl des einen Triebades gegenüber der Drehzahl des anderen Triebades oder durch Schwenken des Vorderrades bewerkstelligt wird.

Die Dreiradfahrzeuge mit den vorgenannten Merkmalen, hauptsächlich zum Befördern von Personen gebaut, gehören zur Nr. 8703.

Für die Einreihung von gewissen Automobilen unter diese Nummer sind gewisse Merkmale massgebend, die darauf hinweisen, dass sie für den Warentransport und nicht für den Personentransport (Nr. 8703) konstruiert sind. Diese Merkmale sind besonders zweckdienlich für die Einreihung von Automobilen, deren höchstzulässiges Höchstgewicht im Allgemeinen weniger als 5 Tonnen beträgt und die einen abgeschlossenen Laderaum oder eine offene Ladefläche aufweisen, die üblicherweise zum Warentransport dienen. Diese Fahrzeuge können im hinteren Teil mit seitlich hochklappbaren Sitzbänken ausgestattet sein. Dadurch kann die ganze Ladefläche für den Warentransport verwendet werden. Bei den Sitzbänken fehlen sowohl die Sicherheitsgurte als auch die Vorrichtungen um solche zu

befestigen. Zudem sind keine Komfortausstattungen für die Passagiere vorhanden. Derartige Automobile weisen im Allgemeinen die folgenden Bau- und Ausstattungsmerkmale auf:

- a) Sitzbänke ohne Sicherheitsausstattung (z.B. Sicherheitsgurte oder Verankerungspunkte und Zubehör zum Montieren von Sicherheitsgurten) und im Raum hinter Fahrer und Passagieren fehlen die Komfortausstattungen für weitere Fahrgäste. Die Sitzbänke können meistens hochgeklappt werden, damit die hintere Ladefläche (Fahrzeug nach Art des Lieferwagens) resp. die offene Pritsche (Fahrzeuge nach Art des "Pick-ups") vollständig für den Warentransport verwendet werden kann;
- b) Separate Kabine für Fahrer und Passagiere; separate, offene Ladepritsche mit starren Seitenwänden und einer Heckklappe (Fahrzeuge nach Art der "Pick-ups");
- c) Keine Fenster an den beiden hinteren Seitenwänden. Eine oder mehrere fensterlose Schieb-, Dreh- oder Klapptüren zum Laden und Entladen von Waren auf den Seitenwänden oder auf der Heckseite (Fahrzeuge nach Art der Lieferwagen);
- d) Trennwand oder Trengitter zwischen dem Fahrgastrum und dem hinteren Teil fest eingebaut;
- e) Im Laderraum sind keine Ausstattungselemente vorhanden, die man üblicherweise im Fahrgastrum von Personenwagen findet (z.B. Bodenteppiche, Teppichboden, Belüftung, Innenbeleuchtung, Aschenbecher).

Hierher gehören ebenfalls:

- 1) "Muldenkipper" oder "Dumper", d.h. robust gebaute Fahrzeuge mit Kippmulde oder Aufbau mit Klappboden, die zum Befördern von Abraum, Zuckerrüben und anderem Schüttgut eingerichtet sind. Diese mit starrem (einteiligem) Fahrgestell oder mit Gelenkfahrgestell ausgestatteten Fahrzeuge sind gewöhnlich mit geländegängigen Rädern ausgerüstet und können auf Böden mit weichem Untergrund fahren. Hierzu gehören Dumper schwerer und leichter Bauart; die letzteren besitzen manchmal als Besonderheit einen drehbaren Fahrersitz, zwei einander gegenüber angeordnete Fahrersitze oder zwei Lenkräder, damit der Fahrer das Fahrzeug auch mit Sicht auf die Ladefläche lenken und so das Entladen besser durchführen kann.
- 2) Pendelwagen, die in Bergwerken dazu verwendet werden, Kohle oder Erz von den Schrämmaschinen bis zu den Bandförderern zu befördern. Es sind dies schwere Fahrzeuge mit luftbereiften Rädern und niedrigem Fahrgestell, die durch Elektromotoren oder Kolbenmotor mit Funken- oder Kompressionszündung angetrieben werden und sich selbsttätig mit Hilfe ihres Rollbodens entladen.
- 3) Selbstladende Lastwagen, die das eigene Beladen mit Hilfe von Seilwinden, Stapelvorrichtungen, leichten Ladekranen usw. vornehmen und hauptsächlich zu Beförderungszwecken dienen.
- 4) Strassen-Schienen-Lastwagen, d.h. Lastwagen, die so gebaut sind, dass sie sowohl auf Strassen als auch auf Schienen fahren können. Bei diesen Fahrzeugen laufen die gummirüttelten Strassenräder auf den Schienen, wozu sie vorne und hinten mit einer drehgestellartigen Führungsvorrichtung ausgestattet sind, die hydraulisch angehoben wird, wenn das Fahrzeug wieder auf der Strasse fahren soll.

Lastwagenchassis mit Führerkabine, ausgerüstet mit ihrem Motor, sind ebenfalls unter diese Nummer einzureihen.

Ausserdem gehören nicht hierher:

- a) Portalkarren, die in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Umschlag von langen Gütern oder von Warenbehältern (Containern) verwendet werden (Nr. 8426).
- b) Lader mit Transportmulde, wie sie in Bergwerken verwendet werden (Nr. 8429).
- c) Motorräder, Motorroller und Fahrräder mit Hilfsmotor, die zur Güterbeförderung eingerichtet sind, z.B. Liefermotorräder und Lastendreiräder, nicht die Merkmale von Dreiradfahrzeugen dieser Nummer aufweisend (Nr. 8711).

8704.10 Im Allgemeinen können Muldenkipper dieser Unternummer von anderen Automobilen zum Befördern von Waren (insbesondere von Kipplastwagen) aufgrund folgender Merkmale unterschieden werden:

- die Mulde ist aus sehr starkem Stahlblech gefertigt; die Muldenvorderwand ist als ein über das Führerhaus gezogenes Schutzdach ausgeführt; der ganze Boden oder ein Teil des Bodens ist nach hinten hochgezogen;
- in manchen Fällen ist das Fahrzeug mit einer Halbraumfahrerkabine ausgestattet;
- eine Achsaufhängung fehlt;
- hohe Bremsleistung;
- beschränkte Geschwindigkeit und beschränkter Aktionsradius;
- Spezialreifen für Erdarbeiten;
- aufgrund der robusten Bauweise beträgt das Verhältnis von Leergewicht zu Nutzlast nicht mehr als 1:1,6;
- zur Verhinderung des Festklebens oder Anfrierens des zu befördernden Materials kann die Mulde allenfalls durch die Abgase beheizt werden.

Zu bemerken ist jedoch, dass bestimmte Muldenkipper speziell für die Arbeit in Bergwerken oder Tunnels hergerichtet sind, beispielsweise solche mit einem Aufbau mit Klappböden. Diese weisen einige der oben erwähnten Merkmale auf, besitzen aber keine Fahrerkabine und keine als Schutzdach vorgezogene Muldenvorderwand.

8704.21, 22, 23, 31, 32, 41, 42, 43, 51, 52

Das höchstzulässige Gesamtgewicht entspricht dem vom Hersteller an gegebenen maximalen Fahrgewicht. Zu diesem Gewicht gehören: das Gewicht des Fahrzeugs, das vorgesehene Höchstladegewicht, das Gewicht des Fahrers und ein voller Treibstoffbehälter.

8705. Automobile zu besonderen Zwecken, andere als solche, die hauptsächlich zum Befördern von Personen oder Waren gebaut sind (z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerlöschwagen, Betonmischer- Lastwagen, Straßenkehrwagen, Sprengwagen, Werkstattwagen, mit Röntgenanlage ausgestattete Wagen)

Diese Nummer umfasst besonders konstruierte oder umgebauten Automobile, auf denen Vorrichtungen oder Geräte angebracht sind, um sie für andere als blosse Beförderungszwecke verwendbar zu machen. Es sind demnach Fahrzeuge, deren eigentlicher Zweck nicht das Befördern von Personen oder Gütern ist.

Hierher gehören z.B.:

- 1) Abschleppwagen. Sie bestehen aus einem Lastwagenfahrgestell mit oder ohne Ladepritsche und sind mit Hebezeugen, z.B. mit nicht drehbaren Kranen, Hebebäumen, Flaschenzügen oder Seilwinden, die zum Anheben und Abschleppen von Pannenfahrzeugen hergerichtet sind, ausgestattet.
- 2) Spritzenwagen, deren Pumpe in der Regel durch den Fahrzeugmotor angetrieben wird, z.B. Spritzenwagen für die Feuerwehr.
- 3) Leiterwagen und Wagen mit Hebeplattform zum Instandhalten von elektrischen Fahroberleitungen, der Straßenbeleuchtung usw. sowie Wagen mit verstellbarer Plattform und Schwenkkästen für Film- und Fernsehaufnahmen.
- 4) Wagen für die Reinigung, z.B. von Straßen, öffentlichen Plätzen, Kanalisationen, Start- und Landebahnen für Flugzeuge usw., wie Kehrwagen, Wassersprengwagen, kombinierte Wasserspreng- und Kehrwagen sowie Fäkalienwagen mit Schmutzansaugvorrichtung.
- 5) Schneeräumwagen mit nichtabnehmbarer Ausrüstung. Es sind dies ausschliesslich für die Schneeräumung gebaute, meist mit Schneeschleudern oder Schneefräsen ausge-

stattete Automobile. Die Schneeschleudern oder Schneefräsen werden durch den Fahrzeugmotor oder einen besonderen Motor angetrieben.

Abnehmbare Schneeräumvorrichtungen aller Art gehören stets zu Nr. 8430, auch wenn sie an einem Automobil ammontiert zur Abfertigung gestellt werden.

- 6) Sprengwagen und Streuwagen aller Art, auch mit Heizvorrichtung, z.B. zum Spritzen von Teer bzw. zum Streuen von Kies, auch für landwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Kranwagen, die nicht zum Befördern von Waren bestimmt sind, bestehend aus einem Automobilchassis mit Führerkabine, auf dem ein Drehkran fest angebracht ist. Ausgeschlossen sind jedoch Automobile der Nr. 8704, die das eigene Beladen vornehmen.
- 8) Fahrbare Tiefbohrgeräte, die aus einem Lastwagen und einem darauf angebrachten, mit Seilwinden und anderen für Schürf- und Tiefbohrzwecke erforderlichen Geräten ausgestatteten Metallgerüst bestehen.
- 9) Stapelfahrzeuge (ausgenommen Stapelkarren der Nr. 8427), die eine in der Regel durch den Fahrzeugmotor betriebene und in einem senkrechten Hubgerüst gleitende Gabel oder Hebeplattform besitzen. Selbstladefahrzeuge mit Seilwinden, Stapelvorrichtungen oder dergleichen gehören jedoch zu Nr. 8704, wenn ihr Hauptverwendungszweck nicht das Stapeln, sondern das Befördern von Gütern ist.
- 10) Betonmischer-Lastwagen (bestehend aus einem Lastwagenchassis mit Führerkabine, auf dem eine Betonmischmaschine dauernd angebracht ist), gleichzeitig sowohl zum Herstellen als auch zum Befördern von Beton geeignet.
- 11) Fahrbare Elektrogeneratorstationen (Kraftstationen), die aus einem Automobil bestehen, auf dem ein elektrischer Generator angebracht ist. Dieser wird durch den Fahrzeugmotor oder einen besonderen Motor angetrieben.
- 12) Röntgenwagen (fahrbare Röntgenstationen) mit Untersuchungsraum, Entwicklungslabor und vollständiger Röntgenanlage.
- 13) Operationswagen und fahrbare Zahnstationen, mit Behandlungsraum, Narkoseeinrichtung und chirurgischen Geräten.
- 14) Scheinwerferwagen, d.h. Lastwagen mit darauf aufgebautem Scheinwerfer, der meistens durch einen vom Fahrzeugmotor angetriebenen elektrischen Generator mit Strom versorgt wird.
- 15) Rundfunkreportagewagen.
- 16) Wagen mit Sende- und Empfangsanlage für die drahtgebundene oder die drahtlose Telegrafie oder für den Funkverkehr; Radarwagen.
- 17) Wagen mit Rechenmaschinen (Totalisatoren) zum Ausrechnen der Gewinnquoten der Wetten auf Pferderennplätzen.
- 18) Laborwagen, z.B. zum Prüfen der Arbeit von Landmaschinen.
- 19) Mit Registriergeräten ausgestattete Lastwagen zum Ermitteln der Zugkraft der Automobile, von denen sie geschleppt werden.
- 20) Bäckereiwagen mit vollständiger Einrichtung (Knetmaschine, Backofen usw.) und Küchenwagen.
- 21) Werkstattwagen, die mit verschiedenen Maschinen, Werkzeugen, Schweissgeräten usw. ausgestattet sind.
- 22) Wagen mit Bankeinrichtung (fahrbare Banken), Bibliothekswagen und Wagen mit Einrichtung zum Ausstellen und Vorführen von Waren.

Ebenfalls gehören nicht hierher:

- a) *Selbstfahrende Straßenwalzen (Nr. 8429).*
- b) *Motorbetriebene Ackerwalzen (Nr. 8432).*
- c) *Kleine fahrbare Geräte mit Hilfsmotor, die von einer zu Fuß gehenden Bedienungsperson geführt werden, z.B. Kehrmaschinen für Parkanlagen, öffentliche Gärten, usw. sowie Geräte zum Ziehen (Aufmalen) von Verkehrslinien auf Straßen (Nr. 8479).*

d) Camping-Automobile (Nr. 8703).

Automobilchassis oder Lastwagen, die mit Arbeitsmaschinen oder Arbeitsgeräten ausgestattet sind

Mit Hebe- oder Fördervorrichtungen, Maschinen zur Erdbewegung, Bagger-, Tiefbohrgeräten usw. ausgestattete Fahrzeuge gehören nur dann hierher, wenn sie aus einem wirklichen Automobilchassis oder Lastwagen bestehen und somit mindestens folgende mechanischen Vorrichtungen besitzen: Fahrmotor, Getriebe mit Gangschaltung sowie Lenkvorrichtung und Bremsvorrichtung.

Im Abschnitt XVI (z.B. in den Nrn. 8426, 8429 und 8430) verbleiben dagegen, auch wenn sie sich durch eigene Kraft auf der Strasse fortbewegen können, selbstfahrende Maschinen (Krane, Bagger usw.), bei denen sich eine oder mehrere der vorstehend genannten Antriebs- oder Bedienungsvorrichtungen in der Kabine der auf einem Rad- oder Raupen-Fahrgestell angebrachten Arbeitsmaschine befinden.

Von dieser Nummer sind auch jene selbstfahrenden, auf Rädern laufenden Maschinen ausgenommen, bei denen Fahrgestell und Arbeitsmaschine konstruktiv so aufeinander abgestimmt sind, dass sie eine mechanische Einheit bilden (z.B. selbstfahrende Strassenhobel, die auch Motorgrader genannt werden). In diesem Fall wurde die Arbeitsmaschine nicht lediglich auf ein Automobilchassis montiert, sondern mit einem für andere Zwecke nicht verwendbaren Fahrgestell, das mit den vorstehend erwähnten wesentlichen mechanischen Teilen eines Lastwagens ausgestattet sein kann, konstruktiv vollständig verbunden.

Schneeräumautomobile mit nichtabnehmbarer Schneeräumvorrichtung gehören jedoch stets zu dieser Nummer.

8705.10 Siehe die Erläuterungen zu Nr. 8705, Ziffer 7.

Schweizerische Erläuterungen

Hierher gehören auch Spezialautomobile mit einer von normalen Lastwagenchassis teilweise abweichenden Konstruktion (sog. lastwagenähnliche Fahrgestelle), wenn

- das Fahrgestell (mit offenem oder geschlossenem Führerstand) einen eigenen Fahr- motor, ein Schaltgetriebe, Schalthebel sowie Bremsen und Lenkvorrichtung für die Fahrt besitzt und
- die Arbeitsmaschine eine besondere Maschinenkabine mit eigenen Bedienungsorganen aufweist.

8706. Chassis für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705, mit Motor

Diese Nummer umfasst Fahrgestellrahmen (selbsttragende Karosserie) und noch nicht mit Karosserie ausgestattete Gerippe für mittragende Karosserien, die für Fahrzeuge der Nrn. 8701 - 8705 bestimmt sind und in die der Fahrmotor, die Kraftübertragungsvorrichtung, die Lenkvorrichtung und die Achsen (mit oder ohne Räder) eingebaut sind. Es handelt sich demnach hier um Automobile oder Traktoren (Strassenzugmaschinen), welche noch nicht mit ihrer Karosserie bzw. ihrer Führerkabine ausgerüstet sind.

Diese Fahrgestelle gehören hierher, auch wenn sie schon mit Motorhaube, Windschutzscheibe, Kotflügeln, Trittbrettern und Armaturenbrett (auch mit Instrumenten) ausgestattet sind. Sie verbleiben auch dann hier, wenn sie mit Reifen, Vergaser, Akkumulatorenbatterie oder anderen elektrischen Vorrichtungen ausgerüstet sind. Fahrgestelle, die durch die Ausrüstung mit diesen Teilen einen vollständigen oder als vollständig anzusehenden Traktor oder anderes Fahrzeug darstellen, gehören jedoch nicht hierher.

Ausgenommen sind auch:

- a) *Fahrgestelle mit Führerkabine, ausgerüstet mit ihrem Motor, auch mit unvollständiger, z.B. noch nicht mit Fahrersitz ausgestatteter Führerkabine (Nrn. 8702 - 8704) (siehe Anmerkung 3 zu Kap. 87).*
- b) *Fahrgestelle ohne Motor, auch wenn sie mit verschiedenen mechanischen Bauteilen ausgestattet sind (Nr. 8708).*

8707. Karosserien für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705, einschliesslich Führerkabinen

Hierher gehören für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705 bestimmte Karosserien (Aufbauten), einschliesslich der Führerkabinen.

Karosserien oder Aufbauten bilden den auf dem Fahrgestell aufgebauten Fahrzeugteil. Bei Motorfahrzeugen ohne Fahrgestell tragen sie jedoch auch den Motor und die Achsen. In diesem Falle handelt es sich um selbsttragende Karosserien oder um mittragende Karosserien, die auch "Schalenkarosserien" genannt werden und bei denen die Karosserie (auch die Aufgabe des Fahrgestellrahmens übernimmt oder) mit Rahmen(teilen) vereinigt wird.

Den verschiedenen Arten von Motorfahrzeugen (Personenwagen, Lastwagen, Spezialfahrzeuge usw.) entsprechend, gibt es viele verschiedene Karosserien. Sie werden gewöhnlich aus Stahl, Leichtmetall-Legierungen, Holz oder Kunststoff hergestellt.

Sie können vollständig, z.B. mit ihrer gesamten Ausstattung und ihrem gesamten Zubehör (Armaturenbrett, Sitzen und Polstern, Fußmatten, Kofferraum, Gepäckträgern, elektrischem Zubehör, usw.), ausgerüstet sein.

In dieser Nummer bleiben auch unvollständige Karosserien, bei denen einige Teile (z.B. die Windschutzscheibe oder die Türen) fehlen bzw. deren innere oder äussere Ausstattung unvollständig ist oder die noch nicht vollständig lackiert sind.

Führerkabinen (z.B. für Lastwagen oder Traktoren) gehören ebenfalls hierher.

Schweizerische Erläuterungen

8707.9000 Hierher gehören überzählige oder als Ersatz gelieferte Kipp- und Absetzmulden zu Muldenkippern und ähnlichen Automobilen zum Befördern von Waren, der Tarif-Nr. 8704.

Nach dieser Nummer werden ferner für Lastwagen mit einer speziellen Hebe- und Absetzvorrichtung bestimmte Wechselbehälter zugelassen.

Ladebrücken gehören ebenfalls zu dieser Nummer.

8708. Teile und Zubehör für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705

Hierher gehören die Teile und das Zubehör für Motorfahrzeuge der Nrn. 8701 bis 8705, sofern diese Teile und dieses Zubehör die beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für diese Fahrzeuge bestimmt sein;
2. sie dürfen nicht durch die Anmerkungen zu Abschnitt XVII von diesem Abschnitt ausgenommen sein (siehe die Erläuterungen zu Abschnitt XVII, Allgemeines).

Als solche Teile und solches Zubehör können z.B. genannt werden:

- A) Zusammengesetzte (komplette) Fahrgestellrahmen von Automobilen (auch mit Rädern, aber ohne Motor) und deren Teile, z.B. Längsträger, Verstrebungen, Querträger, Federaufhängungen sowie Träger oder Halter für die Karosserie, den Motor, die Trittbretter, die Batterie und die Treibstoffbehälter.

- B) Karosserieteile und Karosseriezubehör, z.B.: Bodenteile, Seiten-, Vorder- und Rückwände sowie Kofferraumteile; Türen und Teile davon; Motorhauben, gerahmte Fensterscheiben, Fensterscheiben mit Heizwiderständen und elektrischen Anschlussvorrichtungen sowie Fensterrahmen, Trittbretter, Kotflügel, Schmutzfänger usw.; Armaturenbretter, Kühlerverkleidungen, Nummernhalter, Stossstangen und Stossstangenhörner, Lenksäulenhalter, aussen anzubringende Gepäckträger, Sonnenblendschutzvorrichtungen, nichtelektrische Heiz- und Entfrostungsgeräte, welche die vom Fahrzeugmotor abgegebene Wärme ausnützen, Sicherheitsgurte, die dazu bestimmt sind, zum Schutz von Personen dauernd in Automobilen befestigt zu werden, Fussmatten, ausgenommen solche aus Spinnstoffen oder aus vulkanisiertem Weichkautschuk. Hierher und nicht zu Nr. 8707 gehören zusammengesetzte Karosserieteile (auch von selbsttragenden oder mittragenden Karosserien), die noch nicht die Merkmale unvollständiger Karosserien aufweisen, z.B. Karosserien ohne Türen, Kotflügel und Motorhaube bzw. Heckdeckel.
- C) Schaltkupplungen (z.B. Kegelkupplungen, Scheibenkupplungen, hydraulische Kupplungen und automatische Kupplungen), mit Ausnahme der elektromagnetischen Kupplungen der Nr. 8505; Teile der hierher gehörenden Kupplungen, z.B. Kupplungsgehäuse, Kupplungsdeckel, Kupplungsdruckplatten, Kupplungshebel und Kupplungsscheiben, auch mit montiertem Kupplungsbelaag.
- D) Schaltgetriebe aller Art (z.B. mechanische Getriebe, Schnellganggetriebe [Overdrives], Vorwählgetriebe, elektromechanische Getriebe und automatische Getriebe); Drehmomentwandler; Teile von diesen Getrieben, z.B. Getriebegehäuse, Getriebedekel, Getriebewellen, Getriebezahnräder, Schaltklauen und Schieberäder.
- E) Antriebsachsen mit Ausgleichsgetriebe, Tragachsen (vorne oder hinten); Gehäuse für Ausgleichsgetriebe; Tellerräder, Ausgleichkegelräder und Achswellenräder, Radnaben, Achsschenkel, Achsschenkelhalter.
- F) Andere Kraftübertragungsteile und -organe, z.B. Wellen, Halbwellen, Zahnräder, Lagerschalen, Untersetzungsgetriebe (Verteilergetriebe für Mehrradantrieb) und Gelenkverbindungen, mit Ausnahme der inneren Teile des Motors, wie Pleuelstangen, Ventilstangen und Ventilstössel (Nr. 8409), Kurbelwellen, Schwungräder und Nockenwellen (Nr. 8483).
- G) Teile der Lenkvorrichtung, z.B. Lenkkrohre (Mantelrohre), Lenkschubstangen, Lenkhebel, Spurstangen; Lenkgehäuse, Lenkzahnstangen und Lenkzahnräder; Hilfskraftlenkungen (Servolenkungen).
- H) Bremsen (z.B. Backenbremsen, Segmentbremsen und Scheibenbremsen) und Teile davon (z.B. Bremsbacken, Bremstrommeln, Bremszylinder, montierte Bremsbeläge sowie Behälter für hydraulische Bremsen); Hilfskraftbremsen (Servobremsen).
- I) Stossdämpfer (z.B. Reibungsstossdämpfer und hydraulische Stossdämpfer) sowie andere Teile der Radaufhängung (ausgenommen Federn, jedoch einschliesslich der Drehstäbe).
- K) Räder (z.B. Räder aus gepresstem Blech, Räder aus Stahlguss und Speichenräder), auch mit Voll- oder Luftreifen, Raupen und Radsätze für Raupenfahrzeuge; Radfelgen, Radscheiben, Radspeichen und Radzierkappen.
- L) Bedienungsvorrichtungen: Lenkräder, Lenksäulen, Lenkgehäuse und Lenkspindeln; Gangschalthebel und Hebel für Handbremsen; Gaspedale, Bremspedale, Kupplungspedale; Bedienungsgestänge (z.B. für die Bremsen und die Kupplung).
- M) Kühler, Auspufftöpfe (Auspuffschalldämpfer), Auspuffrohre und Treibstoffbehälter usw.
- N) Kupplungskabel, Bremskabel, Gaskabel und ähnliche Kabel, bestehend aus einer flexiblen Aussenhülle und innen einem beweglichen Kabel. Sie sind auf bestimmte Längen zugeschnitten und mit Endstücken versehen.
- O) Airbags aller Art mit Aufblasvorrichtung (z.B. Fahrerairbags, Beifahrerairbags, Airbags für die Installation in Türen zum Schutz bei einem seitlichen Aufprall, Airbags für die Installation im Dachholm von Fahrzeugen zum zusätzlichen Schutz des Kopfes) und Teile davon. Die Aufblasvorrichtung umfasst die Zündvorrichtung sowie das Treibgas-

behältnis, das den Druck des Gases in den Airbag leitet. Fernsteuerungen oder elektronische Kontrollsensoren werden nicht als Teile der Aufblasvorrichtung angesehen und sind von dieser Position ausgenommen.

Nicht hierher gehören Hydrozylinder und Druckluftzylinder der Nr. 8412.

- 8709. Selbstfahrende Arbeitskarren ohne Hebevorrichtung, der Art, wie sie in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flughäfen zum Transport von Waren auf kurzen Strecken verwendet werden; Zugkarren der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile davon**

Hierher gehören selbstfahrende Arbeitskarren der Art, wie sie ausschliesslich in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von verschiedenartigen Ladungen (Gütern oder Containern) zum Einsatz gelangen oder auf Bahnhöfen zum Ziehen kleiner Anhänger verwendet werden.

Von diesen Arbeitskarren gibt es viele verschiedene Typen unterschiedlicher Grösse. Sie werden entweder durch einen von Akkumulatoren gespeisten Elektromotor oder durch einen Kolbenmotor mit Funken- oder Kompressionszündung oder einen anderen Motor angetrieben.

Arbeitskarren dieser Nummer unterscheiden sich in der Regel von Fahrzeugen der Nrn. 8701, 8703 oder 8704 durch folgende allgemeine charakteristische Merkmale:

- 1) Sie sind wegen ihrer Bauweise und der Spezialvorrichtungen, mit denen sie gewöhnlich ausgestattet sind, weder zur Personalbeförderung geeignet noch zur Güterbeförderung auf öffentlichen Strassen verwendbar. Sie sind im Allgemeinen weder mit Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Scheinwerfer, Rücklichter, Blinklichter) noch mit Aufhängungen (Aufhängefedern) der für Strassenfahrzeuge erforderlichen Art ausgestattet.
- 2) Ihre Höchstgeschwindigkeit in beladenem Zustand liegt in der Regel nicht über 30 bis 35 km in der Stunde.
- 3) Ihr Wenderadius entspricht ungefähr der Länge des Fahrzeuges, was es ihnen erlaubt, in engen Verhältnissen zu manövrieren, wie sie häufig in Fabriken, Lagerhäusern, Häfen oder auf Flughäfen anzutreffen sind.
- 4) Sie verfügen gewöhnlich weder über Komfortausstattungen noch über Innenauskleidungen, mit denen üblicherweise Fahrzeuge der Nrn. 8702, 8703 und 8704 ausgerüstet sind.

Arbeitskarren dieser Nummer haben gewöhnlich keine geschlossene Führerkabine. Der für den Fahrer vorgesehene Platz besteht manchmal nur aus einer Plattform, auf welcher der Fahrer beim Lenken des Fahrzeugs steht. Manchmal ist über dem Fahrersitz eine Schutzvorrichtung, z.B. ein Schutzrahmen oder ein Metallgitter, angebracht.

Zu dieser Nummer gehören auch Arbeitskarren, die von einer zu Fuss gehenden Bedienungsperson gelenkt werden müssen.

Arbeitskarren können zur Aufnahme der Warenladung u.a. mit Plattform oder Wagenkästen ausgestattet sein.

Hierher gehören auch die insbesondere auf Bahnhöfen verwendeten Tankkarren, auch wenn sie mit Pumpen ausgestattet sind.

Zugkarren der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden, sind im Wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, insbesondere kleiner Anhänger, gebaut. Sie befördern selbst keine Güter. Diese Fahrzeuge sind in der Regel leichter und weniger leistungsfähig als Traktoren der Nr. 8701. Zugkarren dieser Bauart können auch auf Hafenkais, in Lagerhallen usw. verwendet werden.

Teile

Hierher gehören auch Teile von Fahrzeugen dieser Nummer, sofern diese Teile die beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für diese Fahrzeuge bestimmt sein;
2. sie dürfen nicht durch die Anmerkungen zu Abschnitt XVII von diesem Abschnitt ausgenommen sein (siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Abschnitt XVII, Allgemeines).

Als solche Teile können z.B. genannt werden:

- 1) Fahrgestelle.
- 2) Aufbauten, Plattformen (Pritschen), Bordwände für Pritschen, Kippmulden.
- 3) Räder, auch mit Voll- oder Luftreifen.
- 4) Schaltkupplungen.
- 5) Schaltgetriebe, Ausgleichsgetriebe.
- 6) Wellen und Achsen.
- 7) Lenkknüppel und Lenkräder.
- 8) Bremsvorrichtungen und Teile davon.
- 9) Kupplungskabel, Bremskabel, Gaskabel und ähnliche Kabel, bestehend aus einer flexiblen Aussenhülle und innen einem beweglichen Kabel. Sie sind auf bestimmte Längen zugeschnitten und mit Endstücken versehen.

Nicht zu Nr. 8709 gehören:

- a) *Portalkarren und Krankarren (Nr. 8426).*
- b) *Stapelkarren und andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren für den Warenumschlag (Nr. 8427).*
- c) *Muldenkipper mit Fahrmotor (Nr. 8704).*

8710. Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon

Hierher gehören Panzerkampfwagen (Tanks) und andere selbstfahrende gepanzerte Fahrzeuge, auch mit Waffen, sowie Teile davon.

Panzerkampfwagen oder Tanks sind gepanzerte Raupenfahrzeuge mit verschiedenartiger Bewaffnung (z.B. Kanonen, Maschinengewehren und Flammenwerfern), die gewöhnlich in einem Drehturm untergebracht ist. Manche dieser Fahrzeuge sind mit besonderen Kreiselvorrichtungen zur Stabilisierung ausgestattet, die das Zielen während der Fahrt erleichtern. Sie können auch Schutzvorrichtungen gegen Minen besitzen, z.B. eine vor dem Panzerwagen angebrachte rotierende Trommel mit daran befestigten Ketten, die an einem Ende gusseiserne, auf den Boden aufschlagende Kugeln tragen, oder schwere, vor dem Tank montierte Walzen.

Amphibienpanzerwagen gehören auch hierher.

Andere selbstfahrende gepanzerte Fahrzeuge sind leichter gepanzert und bewaffnet als Kampfpanzer. Sie erreichen eine grössere Geschwindigkeit, verursachen weniger Geräusch und sind nicht so schwer gebaut wie Kampfpanzer. Manche dieser Fahrzeuge sind nur teilweise gepanzert. Sie werden insbesondere für Polizeieinsätze, zur Feindaufklärung und als Beförderungsmittel im Kampfgebiet verwendet. Bestimmte selbstfahrende gepanzerte Fahrzeuge sind zwar mit Raupen ausgerüstet, doch laufen die meisten dieser Fahrzeuge auf Rädern. Sie können auch Amphibienfahrzeuge sein, die z.B. als Landefahrzeuge verwendet werden.

Hierher gehören auch:

- A) Tanks, die speziell zum Abschleppen anderer Fahrzeuge hergerichtet sind.
- B) Gepanzerte, in der Regel auf Raupen laufende Fahrzeuge, z.B. für den Nachschub von Treibstoff, Mineralöl, Wasser oder Munition im Kampfgebiet, auch wenn sie aufgrund der Bauweise nicht für eine Bewaffnung vorgesehen sind.
- C) Ferngelenkte, kleine Tanks, die Munition zu den Artilleriestellungen oder zu Kampffahrzeugen befördern, die sich in vorderer Linie befinden.
- D) Gepanzerte Spezialfahrzeuge zum Zerstören von Hindernissen, z.B. von Hindernissen aus Beton.
- E) Gepanzerte Fahrzeuge zum Befördern von Truppen.

Ausgenommen von dieser Nummer sind jedoch gewöhnliche Personen- und Lastwagen mit festangebrachter leichter Panzerung oder mit abnehmbarer Panzerung (Nrn. 8702 bis 8705, je nach Beschaffenheit).

Geschütze auf Selbstfahrlafette gehören zu Nr. 9301. Für derartige Geschütze ist charakteristisch, dass sie nur aus dem Stand schießen können und somit nur ein begrenztes Schussfeld haben.

Teile

Hierher gehören auch Teile der vorstehend erwähnten gepanzerten Kampffahrzeuge, sofern diese Teile die beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für die genannten Fahrzeuge bestimmt sein;
2. sie dürfen nicht durch die Erläuterungen zu Abschnitt XVII, Allgemeines, von diesem Abschnitt ausgenommen sein.

Als solche Teile können beispielsweise genannt werden:

- 1) Fahrgestelle von gepanzerten Fahrzeugen und Teile davon (z.B. Panzertürme und gepanzerte Türen und Deckel).
- 2) Spezialraupen für Panzerkampfwagen.
- 3) Spezialräder für selbstfahrende gepanzerte Fahrzeuge.
- 4) Antriebsräder für die Raupenfahrwerke von Panzerkampfwagen.
- 5) Panzerplatten, die auf Grund ihrer Bearbeitung als Teile von Fahrzeugen dieser Nummer erkennbar sind.
- 6) Kupplungskabel, Bremskabel, Gaskabel und ähnliche Kabel, bestehend aus einer flexiblen Aussenhülle und innen einem beweglichen Kabel. Sie sind auf bestimmte Längen zugeschnitten und mit Endstücken versehen.

8711. Motorräder (einschliesslich Motorfahrräder) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Seitenwagen; Seitenwagen

Diese Nummer umfasst einerseits zweirädrige, im Wesentlichen zum Befördern von Personen bestimmte Motorfahrzeuge.

Neben den Motorrädern der üblichen Bauart gehören zu dieser Nummer auch die Motorroller, die an ihren kleinen Rädern und an der, den vorderen und hinteren Teil des Fahrzeugs verbindenden, horizontalen Plattform erkennbar sind, ferner die Motorfahrräder (Motorräder mit geringer Leistung, auch "Mofa" genannt), sowie Fahrräder mit Hilfsmotor.

Diese Nummer umfasst auch die zweirädrigen Fahrzeuge mit Elektroantrieb, die zum Transport einer einzigen Person im Langsamverkehr auf Trottoirs oder Radwegen dienen.

Die eingesetzte Technik ermöglicht es dem Fahrer, aufrecht zu stehen. Ein eingebautes Kreisel- und Steuersystem stellt gleichzeitig sicher, dass das Gleichgewicht von Fahrer und Maschine zwischen den zwei unabhängigen Rädern erhalten bleibt. Bei Motorrädern dieser Nummer, die durch einen oder mehrere Elektromotoren fortbewegt werden, handelt es sich um "Elektromotorräder". Diese Motorräder verfügen über einen elektrischen Akkumulator, der die Elektromotoren mit Energie versorgt. Die elektrischen Akkumulatoren dieser Motorräder (Typ "rechargeable") können wieder aufgeladen werden, indem sie an eine Steckdose des Stromnetzes oder an eine Ladestation angeschlossen werden.

Motorräder können zum Schutz des Fahrers gegen die Witterung auch mit Karosserie (Verkleidung) versehen oder mit einem Seitenwagen ausgestattet sein.

Hierher gehören auch Dreiradmotorfahrzeuge (z.B. der Art von Lastendreirädern), sofern sie nicht die Merkmale von Automobilen der Nrn. 8703 oder 8704 aufweisen (siehe Erläuterungen zu den Nrn. 8703 und 8704).

Diese Nummer umfasst andererseits die für Motorräder oder Fahrräder bestimmten Seitenwagen aller Art, die zur Personen- oder Warenbeförderung hergerichtet und allein nicht verwendbar sind. Sie besitzen nur auf einer Seite ein Rad, die andere (radlose) Seite ist mit Vorrichtungen ausgestattet, mit deren Hilfe der Seitenwagen seitlich am Motorrad oder Fahrrad befestigt wird.

Dagegen sind ausgenommen:

- a) *Vierrädrige Fahrzeuge mit Rohrrahmen, ausgestattet mit einer Autolenkung, welche z. B. auf dem Prinzip Ackermann beruht (Nr. 8703).*
- b) *Anhänger für Motorräder oder Fahrräder (Nr. 8716).*

8712. Zweiräder und andere Fahrräder (einschliesslich Lastendreiräder), ohne Motor

Hierher gehören Fahrräder, die mit Hilfe von Pedalen angetrieben werden, z.B. Zweiräder (einschliesslich solche für Kinder), Tandems (zweisitzige Zweiräder), Dreiräder und Fahrräder mit vier Rädern.

Neben den gewöhnlichen Fahrrädern gehören auch verschiedene Fahrradspezialausführungen (Sonderbauarten) hierher, z.B.:

- 1) Lastendreiräder, die meist einen auf den beiden Vorderrädern ruhenden, manchmal gegen Wärme isolierten Kastenaufbau besitzen.
- 2) Tandems (zweisitzige Zweiräder) und Triplets (dreisitzige Zweiräder).
- 3) Einräder sowie Spezialfahrräder für Artisten (Kunstfahrer), die u.a. an ihrer leichten Bauweise und am starren Zahnkranz (fehlenden Freilauf) zu erkennen sind.
- 4) Fahrräder für Körperbehinderte (z.B. Fahrräder mit einer Vorrichtung, womit die Pedale mit nur einem Bein getreten werden können).
- 5) Fahrräder, die mit zwei kleinen, meist an der Hinterradnabe befestigten seitlichen Stützrädern ausgestattet sind.
- 6) Rennräder.
- 7) Vierrädrige Fahrräder mit mehreren Sitzen und mehreren Tretlagern sowie mit einer leichten Karosserie (Verkleidung).
- 8) Trottinettes nach Art der Fahrräder, angetrieben mit Einzelpedal, Kette und Zahnrad, bestimmt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, ausgerüstet mit verstellbarer Lenksäule, Fahrradlenker, Rädern mit Luftreifen, Rahmen und von Hand betätigten Bremsen.

Fahrräder ohne Motor, die mit einem Seitenwagen ausgestattet sind, bleiben in dieser Nummer. Separat zur Abfertigung gestellte Seitenwagen gehören dagegen zu Nr. 8711.

Ausserdem gehören nicht hierher:

- a) *Fahrräder mit Hilfsmotor (Nr. 8711).*
- b) *Kinderfahrräder (andere als Zweiräder für Kinder) (Nr. 9503).*
- c) *Nur für Schaustellerunternehmen verwendbare Spezialfahrräder (Nr. 9508).*

8713. Rollstühle und andere Invalidenfahrzeuge, auch mit Motor oder anderem Antriebsmechanismus

Hierher gehören Rollstühle und Fahrzeuge, die speziell zum Befördern von Kranken oder Körperbehinderten (Gelähmten, Körperschädigten usw.) bestimmt sind, mit oder ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung.

Die Fahrzeuge mit Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung werden in der Regel entweder mit Hilfe eines Motors oder mit der Hand durch Hebel oder Kurbeln fortbewegt. Die anderen Fahrzeuge (Rollstühle) werden entweder mit der Hand geschoben oder von den Kranken oder Körperbehinderten direkt mit den Händen durch Drehen der Räder fortbewegt.

Hierher gehören jedoch nicht:

- a) *Fahrzeuge, die, damit sie von Körperbehinderten benutzt werden können, nur umgebaut worden sind, z.B. Automobile mit Handkupplung oder Handgashebel (Nr. 8703) sowie Fahrräder mit einer Vorrichtung, womit die Pedale mit nur einem Bein getreten werden können (Nr. 8712).*
- b) *fahrbare Tragbahnen (Nr. 9402).*

8714. Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Nrn. 8711 bis 8713

Hierher gehören Teile und Zubehör für Motorräder (einschliesslich Motorfahrräder), Fahrräder mit Hilfsmotor, Seitenwagen, Fahrräder ohne Motor, ferner für Rollstühle und andere Invalidenfahrzeuge, sofern diese Teile und dieses Zubehör die beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für die vorstehend erwähnten Fahrzeuge bestimmt sein;
2. sie dürfen nicht durch die Erläuterungen zu Abschnitt XVII, Allgemeines, von diesem Abschnitt ausgenommen sein.

Als solche Teile und solches Zubehör können z.B. genannt werden:

- 1) Karosserien (Aufbauten) für Lastendreiräder, Seitenwagen oder Invalidenfahrzeuge sowie Teile davon (z.B. Verdecke, Türen und Böden).
- 2) Vollständige Fahrgestelle und Rahmen sowie Teile davon.
- 3) Getriebezahnräder, Schaltgetriebe, Schaltkupplungen und andere Kraftübertragungsvorrichtungen für Motorräder sowie Teile davon.
- 4) Räder und Radteile (z.B. Nabens, Felgen und Speichen).
- 5) Freilaufzahnkränze.
- 6) Kettenschaltungen und andere Gangschaltungen für Fahrräder sowie Teile davon.
- 7) Tretlager und Teile davon (z.B. Kettenräder, Tretkurbeln und Tretlagerachsen); Pedale und Teile davon (z.B. Achsen); Pedalhaken.
- 8) Kickstarterhebel, Bedienungshebel und andere Bedienungsvorrichtungen.
- 9) Bremsen aller Art (z.B. Backenbremsen, Felgenbremsen, Trommelbremsen, Scheibenbremsen und Rücktrittbremsen, und Teile davon, z.B. Bremshebel, Hebel für Bremsbackenhalter, Bremsbacken, Bremstrommeln und Bremssegmente für Trommelbremsen sowie Bremsjoche für Felgenbremsen).
- 10) Lenker (Lenkstangen), Lenkstangenschäfte sowie Lenkstangengriffe (z.B. aus Kork, Kunststoff).

- 11) Sättel, Sattelstützen und Sattelbezüge (Decken).
- 12) Gabeln, einschliesslich der Teleskopgabeln, und Teile davon (Gabelköpfe und Gabelschäfte).
- 13) Fertigbearbeitete Rahmenrohre und Verbindungsstücke für Rahmen.
- 14) Hydraulische Stoßdämpfer und Teile davon.
- 15) Schutzbleche und ihre Befestigungsvorrichtungen (Schutzblechhalter, Schutzblechstreben).
- 16) Rückstrahler (Katzenaugen) mit Gehäuse.
- 17) Kleiderschutzvorrichtungen (ausgenommen Schutznetze der Nr. 5608), Kettenschutzkästen, Fussrasten und Beinschützer.
- 18) Motorradständer.
- 19) Blechverkleidungen (Schutzhäuben) für Motorroller und Schutzdeckel für Ersatzräder von Motorrollern.
- 20) Auspufftöpfe (Auspuffschalldämpfer) sowie Teile davon.
- 21) Treibstoffbehälter.
- 22) Windschutzscheiben.
- 23) Gepäckträger, Scheinwerferhalter und Trinkflaschenhalter.
- 24) Hebel und Kurbeln zur Fortbewegung von Invalidenfahrzeugen, Rückenlehnen und durch die Rückenlehne betätigtes Lenksäulen, ferner Fussrasten, Beinstützen und Armlehnen für Invalidenfahrzeuge.
- 25) Kupplungskabel, Bremskabel, Gaskabel und ähnliche Kabel, bestehend aus einer flexiblen Außenhülle und innen einem beweglichen Kabel. Sie sind auf bestimmte Längen zugeschnitten und mit Endstücken versehen.

8715. Kinderkastenwagen, Kindersportwagen und ähnliche Fahrzeuge zum Befördern von Kindern, und Teile davon

Hierher gehören:

- I. Zwei- oder mehrrädrige Kinderwagen, auch zusammenklappbar, in denen Kleinkinder befördert und die mit der Hand geschoben werden (z.B. Kindersportwagen und Kinderkastenwagen).
- II. Teile der hiervor genannten Fahrzeuge, sofern diese Teile die beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. sie müssen ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für Fahrzeuge dieser Nummer bestimmt sein;
 2. sie dürfen nicht durch die Anmerkungen zu Abschnitt XVII von diesem Abschnitt ausgenommen sein (siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Abschnitt XVII, Allgemeines).

Als solche Teile können z.B. genannt werden:

- 1) Aufbauten zum Befestigen auf dem Fahrgestell sowie abnehmbare, auch als Wiegen benützbare Aufbauten von Kinderwagen.
- 2) Fahrgestelle und Teile davon.
- 3) Räder, auch mit Luftreifen, und Radteile.

Schweizerische Erläuterungen

Kinderwagen und grössere Puppenwagen der Nr. 9503 sind in ihrer Bauart und Ausführung einander oft sehr ähnlich. Für die Unterscheidung sind folgende Dimensionen massgebend: Kinderkastenwagen haben eine Kastenlänge von mindestens 70 cm, in der Regel aber 80 cm, die Lenkstange befindet sich 90 cm senkrecht über dem Boden; bei Puppenwagen beträgt die Kastenlänge im Maximum 65 cm, und die Lenkstange befindet sich ungefähr 70 cm senkrecht über dem Boden. Für Kindersportwagen sind indessen diese Massengrenzen nicht ohne weiteres anwendbar.

8716. Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon

Mit Ausnahme der in den vorhergehenden Nummern aufgeführten Fahrzeuge umfasst diese Nummer alle ein- oder mehrrädrigen, nicht selbstfahrenden Fahrzeuge, zum Befördern von Personen oder Waren. Hierher gehören ferner Spezialfahrzeuge ohne Räder, z.B. Schlitten.

Die Fahrzeuge dieser Nummer werden entweder von anderen Fahrzeugen (z.B. Traktoren, Automobilen, Arbeitskarren, Motorrädern oder Fahrrädern) gezogen oder mit der Hand gezogen bzw. geschoben oder mit dem Fuss gestossen oder von Tieren gezogen.

Hierher gehören:

A) Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger

Anhänger, einschliesslich Sattelanhänger, im Sinne dieser Nummer sind Fahrzeuge (andere als Seitenwagen), die ausschliesslich dazu bestimmt sind, mit Hilfe einer besonderen Vorrichtung (Kupplung), die auch automatisch sein kann, an andere Fahrzeuge angehängt zu werden.

Die wichtigste Gruppe der hierher gehörenden Anhänger sind die durch Motorfahrzeuge gezogenen Anhänger und Sattelanhänger. Anhänger sind in der Regel mit zwei oder mehr Radsätzen und einer mit den beiden Vorderrädern verbundenen, drehbaren Anhängevorrichtung ausgestattet; die Vorderräder dienen dann bei diesen mehrachsigen Anhängern als Lenkräder. Sattelanhänger sind nur mit zwei Hinterrädern ausgestattet. Der vordere Teil des Sattelanhängers liegt auf der Plattform des Zugfahrzeugs auf, mit dem er durch eine besondere Kupplung verbunden wird.

Die in den nachstehenden Erläuterungen verwendete Bezeichnung "Anhänger" bezieht sich auch auf Sattelanhänger.

Von den verschiedenen hierher gehörenden Anhängerarten können genannt werden:

- 1) Wohnanhänger oder Anhänger für das Camping (sog. Caravans).
- 2) Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, die mit Selbstladevorrichtung und evtl. mit Vorrichtungen zum Häckseln von Futter, Maisblättern usw. ausgestattet sind.

Nicht hierher gehören dagegen Anhänger mit Selbstladevorrichtung und nichtabnehmbarem Schneidewerk, die zum Mähen, Häckseln und Befördern von Gras, Mais usw. verwendet werden (Nr. 8433).

- 3) Sog. "selbstentladende" Anhänger zum Befördern von verschiedenartigen Gütern (wie Viehfutter, Dünger usw.), die zur Erleichterung des Entladens einen Rollboden besitzen und die, um sie als Düngerstreuer, Futterausgeber oder Futterrügenzuteiler verwenden zu können, mit entsprechenden Vorrichtungen (wie Düngerzerkleinerer, Futterschneider usw.) ausgestattet sind.

- 4) Andere Anhänger zum Befördern von Waren, z.B.:
- Anhänger mit Kesselaufbau, auch solche, die zusätzlich mit einer Pumpe ausgestattet sind.
 - Anhänger für die Landwirtschaft (Ackerwagen) oder für den Straßen- und Wegebau, auch mit Kippvorrichtung.
 - Anhänger mit Kühlleinrichtung (Kältesatz) oder mit Wärmeschutzisolierung, zum Befördern von Lebensmitteln oder anderen verderblichen Waren.
 - Spezialanhänger für den Möbeltransport.
 - Ein- oder zweistöckige Anhänger, z.B. zum Befördern von Tieren, Automobilen oder Fahrrädern.
 - Anhänger, die speziell für die Beförderung von bestimmten Waren, z.B. von Glaswaren (Spiegeln usw.), eingerichtet sind.
 - Schienen-Strassen-Anhänger (intermodal), die zwar hauptsächlich auf Strassen fahren, aber infolge ihrer Bauart auch auf Spezialgüterwagen, deren Plattform Führungsschienen trägt, befördert werden können.
 - Mit Schienen ausgestattete Anhänger (Strassenroller) zum Befördern von Eisenbahnwagen auf der Strasse.
 - Tiefladeanhänger, d.h. Anhänger mit niedriger Plattform und Auffahrtsrampe, zum Befördern von schweren Lasten (z.B. von Kampfwagen, Kranen oder Erdbewegungsmaschinen, elektrischen Transformatoren).
 - Zwei- oder vierrädrige Untergestelle zum Befördern von Bauholz, Schnittholz und dergleichen.
 - Schleppachsen zum Befördern von Langholz.
 - Kleine Anhänger für Fahrräder oder Motorräder.
- 5) Andere Anhänger, z.B.:
- Anhänger, die speziell zum Befördern von Personen eingerichtet sind.
 - Wohnwagen oder -anhänger für Wanderschausteller (ausgenommen solcher, die speziell als Teil von Schauständen hergerichtet sind (Nr. 9508)).
 - Anhänger mit Einrichtung zum Ausstellen oder Vorführen von Waren.
 - Anhänger mit eingebauter Bibliothek.
- B) Fahrzeuge zum Ziehen oder Schieben mit der Hand oder zum Stossen mit dem Fuss
- Als Erzeugnisse dieser Gruppe können genannt werden:
- Handtransportkarren aller Art, einschliesslich der Spezialhandkarren für bestimmte Industrien (z.B. für die Textilindustrie, die keramische Industrie oder für Molke reien).
 - Schubkarren, Sackkarren und Muldenwagen, auch mit Kippmulde.
 - Büffetwagen der Art, wie sie in Bahnhöfen verwendet werden und die nicht den Charakter von Waren der Nr. 9403 aufweisen.
 - Wagen und Karren, z.B. für die Müllabfuhr.
 - Rikschas, d.h. leichte Wagen zum Befördern von Personen.
 - Kleine Wagen mit gegen Wärme isoliertem Behälter, für den Eisverkauf.
 - Handwagen aller Art zum Befördern von Waren; diese leichtgebauten Fahrzeuge besitzen oft gummibereifte Räder.
 - Handgelenkte Schlitten, zum Holztransport in Gebirgsländern.

- 9) Schlitten ("Kicksleds"), angetrieben durch das Abstossen des Fusses auf dem schneedeckten Boden, insbesondere bestimmt für den Personentransport und subarktischen Regionen.

Hierher gehören nicht:

- a) *Fahrbare Mülltonnen (einschliesslich der im Freien verwendeten) (Nrn. 3924 oder 7323).*
- b) *Gehhilfen, die auch als Rollatoren bezeichnet werden. Im Allgemeinen bestehen sie aus einem Rahmen aus Metallrohren, der mit drei oder vier Rädern (davon einzelne drehbar), Griffen und Handbremsen ausgerüstet ist (Nr. 9021).*
- c) *Kleine fahrbare Behälter (Wagenkörbe usw.) die zwar Räder, aber kein Fahrgestell haben, z.B. aus Flechtwerk oder Blech bestehen und in Läden oder Warenhäusern verwendet werden; sie sind nach Material und Beschaffenheit zu tarieren.*

- C) Fahrzeuge zum Ziehen durch Tiere

Zu dieser Gruppe gehören insbesondere:

- 1) Kutschen (Karossen), Kupees, Kaleschen, Droschken und Kabriolette.
- 2) Leichenwagen.
- 3) Trabrennwagen (Sulkys).
- 4) Korbwagen für Kinder (zum Bespannen mit Eseln, Ziegen oder Ponys), wie sie z.B. in öffentlichen Parkanlagen oder auf öffentlichen Plätzen verwendet werden.
- 5) Lieferwagen aller Art sowie Möbelwagen.
- 6) Kippkarren und andere Karren aller Art.
- 7) Schlitten.

Fahrzeuge, auf denen Arbeitsmaschinen, -apparate oder -geräte angebracht sind

Sind auf einem Fahrzeug dieser Nummer Maschinen, Apparate oder Geräte fest montiert und stellt das Ganze eine Einheit dar, so richtet sich die Tarifierung nach dem Teil der dem Ganzen den wesentlichen Charakter verleiht. Zu dieser Nummer gehören demnach Einheiten, denen das Fahrzeug den wesentlichen Charakter verleiht. Dagegen sind Einheiten, bei denen die Maschine, der Apparat oder das Gerät charakterbestimmend ist, von der Nr. 8716 ausgenommen.

Daraus ergibt sich, dass:

- I. Wagen, Karren oder Anhänger mit Fässern oder Kesseln, einschliesslich solcher, die zusätzlich mit einer Pumpe zum Füllen oder Entleeren der Fässer oder Kessel ausgestattet sind, hierher gehören.
- II. von dieser Nummer ausgeschlossen und wie Arbeitsmaschinen, -apparate oder -geräte zu tarifieren sind:
 - a) *Karren oder Wagen, auf die Apparate der Nr. 8424 aufgebaut sind (Nr. 8424).*
 - b) *Maschinen, Apparate und Geräte, die auf einem einfachen Fahrgestell mit Rädern aufgebaut sind und gezogen werden können, z.B. fahrbare Motorpumpenaggregate und Motorkompressoraggregate (Nr. 8413 oder 8414) sowie fahrbare Krane und mechanische Leitern (Nr. 8426 oder 8428).*
 - c) *Bestimmte Arten von Betonmischmaschinen (Nr. 8474).*

Teile

Hierher gehören auch Teile der hiervor erwähnten Fahrzeuge, sofern diese Teile die beiden nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschliesslich oder hauptsächlich für diese Fahrzeuge bestimmt sein.
2. sie dürfen nicht durch die Anmerkungen zu Abschnitt XVII von diesem Abschnitt ausgenommen sein (siehe die entsprechenden Erläuterungen zu Abschnitt XVII, Allgemeines).

Als solche Teile können beispielsweise genannt werden:

- 1) Fahrgestelle und Teile davon (z.B. Längsträger und Querträger).
- 2) Achsen.
- 3) Karosserien (Aufbauten) und Teile davon.
- 4) Räder und Teile davon, einschliesslich Räder mit Luftbereifung.
- 5) Anhängevorrichtungen.
- 6) Bremsvorrichtungen und Teile davon.
- 7) Deichseln, Wagenscheite und andere Wagnererzeugnisse.

Hierher gehören nicht Wintersportgeräte, wie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Nr. 9506).

Schweizerische Erläuterungen

- 8716.9000** Hierher gehören starre Wagenachsen, die erkennbar ausschliesslich oder vorwiegend für Fahrzeuge der Nr. 8716 bestimmt sind. Sie können mit Lenkschenkeln und Bremstrommeln versehen sein. Treibachsen mit Differential, die sowohl bei gewissen Motorfahrzeugen als auch bei landwirtschaftlichen Anhängerfahrzeugen usw. Verwendung finden, gehören zu Nr. 8708.